

Rechtsverordnung über die Verkaufszeiten von Bäcker- und Konditorwaren an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Aschaffenburg
vom 03.03.1997
(amtlich bekanntgemacht am 21.03.1997)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.7.1996 (BGBl. I. S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I. S. 1881), geändert durch das Gesetz vom 30.7.1996 (BGBl. I. S. 1186) und § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 2.8.1994 (GVBl. S. 781) erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Für die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von drei Stunden wird in der Stadt Aschaffenburg eine Rahmenzeit zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr festgelegt, innerhalb der die genannten Betriebe ihre individuellen Öffnungszeiten selbst bestimmen können. Die Betriebsinhaber haben jedoch

- bei der Festlegung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen und
- die tatsächlichen Öffnungszeiten deutlich sichtbar am Eingang zur Verkaufsstelle bekanntzugeben.

§ 2

Das Verbot der Öffnung dieser Verkaufsstellen am 2. Weihnachtsfeiertag, am Ostermontag und am Pfingstmontag bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.